

4.16-8631.01-190012

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen II Garsch auf dem Grundstück Fl. Nr. 974/2 der
Gemarkung Altenmarkt, Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz, für die öffentliche Wasserversorgung,
Antrag auf erneute wasserrechtliche Bewilligung**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz beantragt eine erneute wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 WHG für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem bestehenden Brunnen II Garsch (Baujahr 1974) für die öffentliche Wasserversorgung. Inhalt des Antrags ist die bisher schon gestattete jährliche Fördermenge von max. 530.000 m³. Die Gewässerbenutzung erfolgt derzeit auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides vom 21.11.1996 und gilt noch bis 31.10.2026.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Eine Vorprüfung nach UVPG war zum Zeitpunkt des früheren Gestattungsverfahrens nicht vorgeschrieben. Das Vorhaben fällt im Hinblick auf die Jahresentnahme unter die Prüfwerte der Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG. Es wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben insbesondere aufgrund des beantragten Nutzungsumfangs, für den eine langjährige Betriebserfahrung vorliegt, im Verhältnis zum vorhandenen Grundwasserdargebot und der örtlichen Gegebenheiten des Standorts keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind, die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 14.05.2025
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebel
Abteilungsleiter